

Fall 2

„Deutsches und europäisches Verfassungsrecht“

Sachverhalt

Die A ist eine nach niederländischem Recht gegründete und in den Niederlanden ansässige Aktiengesellschaft, von wo aus sie einen internationalen Arzneimittelversandhandel betreibt. Zum Zwecke der Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit und der Intensivierung des Kundenkontaktes plant sie, in der Gemeinde G im deutschen Bundesland L eine Apotheke zu eröffnen. Geleitet werden soll die Apotheke durch einen als für den Betrieb einer Apotheke zuverlässig geltenden Angestellten. Anhaltspunkte, wonach in gesundheitlicher Hinsicht eine Ungeeignetheit zur ordnungsgemäßen Leitung einer Apotheke bestünde, sind nicht erkennbar. Auch über einen Nachweis, dass die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 21) vorgeschriebenen Räume zur Verfügung stehen, verfügt die A. Mit Schreiben vom 1. Februar 2007 beantragt die A daher die Erteilung der nach § 1 Abs. 2 des Apothekengesetzes (ApoG) erforderlichen Erlaubnis bei der (örtlich und sachlich) zuständigen Behörde B.

Mit Bescheid vom 15. Februar 2007 weist die B diesen Antrag zurück. Eine Kapitalgesellschaft sei nach § 7 Satz 1, § 8 Satz 1 ApoG nicht berechtigt, eine Apotheke zu führen. Sie könne eine Apotheke nicht persönlich i.S.d. § 7 ApoG, sondern nur durch ihre Angestellten leiten. § 8 ApoG verbiete den Betrieb einer Apotheke in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ausdrücklich. Eine mögliche Unvereinbarkeit dieser Regelungen mit europäischem Recht könne eine nationale Behörde nicht prüfen, da Art. 100 Abs. 1 GG das sog. „Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts“ statuiere und nur das Bundesverfassungsgericht formelle Gesetze für nichtig erklären könne. Zudem gelte für die Behörde Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden ist.

A hält die Rechtsansicht der B für nicht zutreffend. Ihrer Auffassung nach liegen alle Voraussetzungen des § 2 I ApoG vor. Sie sehe zwar ein, dass die § 7 Satz 1, § 8 Satz 1 ApoG in dem von B angeführten Sinne zu verstehen seien. Die von diesen nationalen Normen vorgesehenen Zulassungsbeschränkungen verstießen jedoch gegen Art. 43, 48 EGV und seien daher – auch von einer nationalen Behörde – außer Anwendung zu lassen. Es sei nicht hinnehmbar, dass europäischen Kapitalgesellschaften der Zugang zum deutschen Apothekenmarkt generell verwehrt werde. Insbesondere könne die Regelung nicht mit dem Ziel des

Gesundheitsschutzes gerechtfertigt werden. Richtig sei zwar, dass die Regelung den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung bezwecke, indem sie die medizinische Versorgung vor einer vollständigen Kapitalisierung und dem damit verbundenen Wettbewerb schütze und zudem sicherstelle, dass in jeder Apotheke zumindest ein verantwortlicher Fachmann anwesend sei. Diese Ziele seien aber auch mit milderer Maßnahmen erreichbar. So könne Kapitalgesellschaften die Einstellung diplomierter Pharmazeuten gesetzlich vorgeschrieben werden. Den Gefahren eines verstärkten Wettbewerbs könne zudem bereits durch eine verstärkte Kontrolle der Marktakteure entgegengetreten werden.

Frage 1: Hat die A einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Erlaubnis?

80 Punkte

Frage 2: Auch die Europäische Kommission hält § 7 Satz 1, § 8 Satz 1 ApoG für unvereinbar mit der gemeinschaftsrechtlich garantierten Freiheit der Niederlassung, da die Zulassungsbeschränkungen aus Gesundheitsschutzgründen nicht zu rechtfertigen seien. Sie verfasst deshalb ein Mahnschreiben, in dem sie der Bundesrepublik Deutschland Gelegenheit zur Äußerung gibt. Nachdem die Bundesrepublik hierauf jedoch nicht reagiert, erlässt die Kommission eine befristete und mit Gründen versehene Stellungnahme.

Kann die Kommission daraufhin vor dem EuGH klagen?

15 Punkte

Frage 3: Hat die A selbst die Möglichkeit, unmittelbar beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG) oder beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen die Versagung der Erlaubnis zu klagen?

5 Punkte

Hinweis:

Nicht aufgeführte Vorschriften des ApoG sind nicht zu prüfen.

Auszug aus dem ApoG:

§ 1 [Erlaubnisgrundsatz]

(1) Den Apotheken obliegt die im öffentlichen Interesse gebotene Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Bevölkerung.

(2) Wer eine Apotheke und bis zu drei Filialapotheken betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(3) Die Erlaubnis gilt nur für den Apotheker, dem sie erteilt ist, und für die in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Räume.

§ 2 [Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung]

(1) Die Erlaubnis ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Angehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist;

2. voll geschäftsfähig ist;

3. ...

4. die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; ...

4a.

5. ...

6. nachweist, dass er im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 21) vorgeschriebenen Räume verfügen wird;

7. nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten;

...

§ 7 [Pflicht zur persönlichen Leitung]

¹Die Erlaubnis verpflichtet zur persönlichen Leitung der Apotheke in eigener Verantwortung. ...

§ 8 [Gesellschaftsverhältnisse]

¹Mehrere Personen zusammen können eine Apotheke nur in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betreiben; in diesen Fällen bedürfen alle Gesellschafter der Erlaubnis. ...

Musterlösung

Einsendearbeit

„Deutsches und europäisches Verfassungsrecht“

80 Punkte

Frage 1:

A könnte einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Erlaubnis haben. Dazu müssten die formellen und materiellen Voraussetzungen der in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage vorliegen.

5 Punkte

I. Anspruchsgrundlage

Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung könnte A aus § 2 Abs. 1 ApoG zustehen. Danach „ist“ die Genehmigung bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zu erteilen. Ein Ermessenspielraum steht der Behörde also nicht zu. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung.

3 Punkte

II. Formelle Anspruchsvoraussetzungen

A hat ihren Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt. Die formellen Anspruchsvoraussetzungen liegen deshalb vor.

III. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch besteht, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 ApoG vorliegen und andere Normen der Erteilung nicht entgegenstehen.

10 Punkte

1. Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ApoG

Zunächst müssten also die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ApoG vorliegen. A ist Angehörige der Niederlande und damit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 ApoG. Sie müsste zudem voll geschäftsfähig i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ApoG sein. Die A ist als Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 AktG geschäftsfähig und wird durch ihren Vorstand vertreten, § 78 Abs. 1 AktG. Weiterhin besitzt die A die für den Betrieb einer Apotheke erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG. Auch die Erfordernisse des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7, nämlich der Nachweis, dass die A im Falle der Erteilung der Erlaubnis über die nach der Apothekenbetriebsordnung (§ 21) vorgeschriebenen Räume verfügt, und die Tatsache, dass A nicht in gesundheitlicher Hinsicht

ungeeignet ist, eine Apotheke zu leiten, sind gegeben. Damit liegen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 ApoG vor.

Allerdings wird A die Apotheke nicht persönlich i.S.d. § 7 Satz 1 ApoG, sondern nur durch ihre Angestellten leiten können. Ausdrücklich verbietet § 8 ApoG den Betrieb einer Apotheke durch eine Kapitalgesellschaft. Nach nationalem Recht hat A also keinen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung.

2. Verstoß der §§ 7 und 8 ApoG gegen europarechtliche Vorschriften **4 Punkte**

Möglicherweise sind die durch § 7 Satz 1 und § 8 Satz 1 ApoG statuierten Einschränkungen aber wegen eines Verstoßes gegen europarechtliche Vorschriften unanwendbar, so dass der aus § 2 Abs. 1 ApoG entspringende Anspruch im Ergebnis doch durchdringen könnte. Diese Überlegung wird A zum Erfolg verhelfen, wenn zum einen die nationale Behörde überhaupt berechtigt ist, die Gemeinschaftskonformität eines Gesetzes zu überprüfen sowie dieses ggf. unangewendet zu lassen, und zum anderen ein Verstoß gegen Art. 43, 48 EGV auch tatsächlich vorliegt.

a. Nichtanwendungskompetenz einer nationalen Behörde

Die Annahme einer Nichtanwendungskompetenz nationaler Behörden erscheint vor dem Hintergrund des Art. 100 Abs. 1 GG sowie des Art. 20 Abs. 3 GG bedenklich.

aa. Art. 100 Abs. 1 GG **8 Punkte**

Fraglich ist, ob Art. 100 Abs. 1 GG, wonach ein nationales Gericht, das ein nationales Gesetz für verfassungswidrig hält, das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen hat, im vorliegenden Fall überhaupt anwendbar ist. Ist es einem Gericht schon verwehrt, selbst über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes zu entscheiden, und muss es insoweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten (sog. „Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts“), so muss das erst recht für Behörden gelten. Allerdings geht es vorliegend nicht um die Verfassungswidrigkeit eines nationalen Gesetzes, sondern um dessen Vereinbarkeit mit Europäischem Gemeinschaftsrecht. Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts fallen nicht in den Aufgabenbereich des Bundesverfassungsgerichts, sondern in denjenigen des EuGH.¹ Bereits daher ist zweifelhaft, ob Art. 100 Abs. 1 GG insoweit überhaupt Bedeutung besitzt.² Zudem geht es im vorliegenden Fall nicht um eine Nichtigerklärung eines nationalen

¹ BVerfGE 31, 145, 174 f.; 110, 141, 155.

² BVerfGE 31, 145, 174 f.; 110, 141, 155; OVG Saarlouis, EuZW 2007, 351 = BeckRS 2007, 20636 (dort mit Begründung).

Gesetzes, sondern lediglich um dessen Nichtanwendung. Diese Konstellation hat Art. 100 Abs. 1 GG nicht im Blick. Er steht einer Nichtanwendungskompetenz von Gerichten und damit auch Behörden also nicht entgegen.

5 Punkte

bb. Art. 20 Abs. 3 GG

Auch aus der durch Art. 20 Abs. 3 GG statuierten Bindung an Recht und Gesetz ergibt sich nicht, dass es Behörden verwehrt ist, gemeinschaftsrechtswidrige Gesetze außer Anwendung zu lassen. Denn Bindung an Recht und Gesetz bedeutet im Falle des Anwendungsvorrangs von unmittelbar geltendem Gemeinschaftsrecht eine Bindung auch an dieses.³ Die Behörde verstößt mit der Nichtanwendung also nicht gegen die Bindung an Recht und Gesetz, sondern setzt sie gerade konsequent um.

cc. Zwischenergebnis

Die Verwaltung besitzt im Falle der Gemeinschaftsrechtswidrigkeit nationalen Rechts also eine Nichtanwendungskompetenz.⁴ Die betreffende Behörde darf und muss prüfen, ob §§ 7, 8 ApoG gegen Europarecht verstoßen und diese Vorschriften, soweit dies bejaht wird, unangewendet lassen.

b. Verstoß gegen Art. 43, 48 EGV

In Frage steht somit, ob §§ 7, 8 ApoG tatsächlich gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen.

8 Punkte

aa. Schutzbereich

(1) Persönlicher Schutzbereich

Gemäß Art. 43 Abs. 1 EGV genießen alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten die Freiheit der Niederlassung. Gesellschaften kommt dieses Recht gem. Art. 48 Abs. 1 EGV zu, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen oder Hauptsitz in einem Mitgliedstaat haben. Gem. Art. 48 Abs. 2 EGV genießen Kapitalgesellschaften des EG-Raums dieselbe Niederlassungsfreiheit. Die Aktiengesellschaft A wurde nach niederländischem Recht gegründet und ist dort auch ansässig. Sie unterfällt daher dem persönlichen Anwendungsbereich der Niederlassungsfreiheit.

(2) Sachlicher Schutzbereich

Die Niederlassungsfreiheit umfasst allgemein die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeit sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, Art. 43 Abs. 2 EGV. A will eine Apotheke in G eröffnen, dort also eine selbständige

³ OVG Saarlouis, BeckRS 2007, 20636.

⁴ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 9. Aufl. 2007, Art. 23 Rn. 42.

Erwerbstätigkeit aufnehmen. Ihr Vorhaben ist also vom sachlichen Anwendungsbereich erfasst.

(3) Zwischenergebnis

Der Schutzbereich ist für A eröffnet.

bb. Eingriff

7 Punkte

§§ 7, 8 ApoG verbieten es einer Kapitalgesellschaft, eine Apotheke zu gründen. Sie greifen damit in die Niederlassungsfreiheit ein. Dabei ist unerheblich, dass §§ 7, 8 ApoG gleichermaßen für inländische wie ausländische Kapitalgesellschaften gelten. Denn die Niederlassungsfreiheit stellt nicht bloß ein Diskriminierungsverbot dar, sondern ist nach dem EuGH im Sinne eines allgemeinen Beschränkungsverbot ausulegen.⁵ Art. 43, 48 EGV stehen deshalb jeder nationalen Regelung entgegen, die geeignet ist, die Ausübung der durch den Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.⁶ Ein Eingriff liegt mithin vor.

cc. Rechtfertigung

30 Punkte

Möglicherweise ist der Eingriff aber gerechtfertigt.

Soweit der Rechtfertigungsgrund des Art. 46 Abs. 1 EGV nach seinem Wortlaut nur für diskriminierende Eingriffe gilt, ist daraus nicht zu schließen, dass die dort aufgeführten Rechtfertigungsgründe nicht auch auf unterschiedslos wirkende Maßnahmen Anwendung finden. Denn die enge Formulierung des Art. 46 EGV geht darauf zurück, dass Art. 43, 48 EGV zunächst als reine Diskriminierungsverbote konzipiert und erst in der Rechtsprechung des EuGH zu allgemeinen Beschränkungsverboten weiterentwickelt wurden. Da Beschränkungen gegenüber Diskriminierungen die geringer wiegenden Eingriffe darstellen, müssen die in Art. 46 Abs. 1 EGV aufgeführten Rechtfertigungsgründe heute also erst recht für bloße Beschränkungen gelten. Der EuGH geht sogar noch darüber hinaus und erkennt im Falle unterschiedslos geltender Maßnahmen alle zwingenden Gründe des Allgemeininteresses als Rechtfertigungsgründe an; vorausgesetzt ist aber stets, dass der Eingriff verhältnismäßig ist, d.h. dass er einen legitimen Zweck verfolgt sowie geeignet, erforderlich und angemessen zur Verfolgung dieses Zwecks ist.⁷

⁵ EuGH, Rs. C-140/03, Slg. 2005, S. I-3177, Rn. 27 – *Kommission/Griechenland*; EuGH, Rs. C-55/94, Slg. 1995, S. I-04165, Rn. 37.

⁶ EuGH, Rs. C-140/03, Slg. 2005, S. I-3177, Rn. 27 – *Kommission/Griechenland*; Rs. C-55/94, Slg. 1995, S. I-04165, Rn. 37.

⁷ EuGH, Slg. 1995, S. I-4165, Rn. 37 – *Gebhard*; EuGH, Slg. 1999, S. I-1459, Rn. 3 – *Centros*; EuGH, Slg. 2001, S. I-837, Rn. 28 – *Mac Queen u.a.*

(1) Legitimer Zweck

In Betracht kommt hier eine Rechtfertigung aus Gründen des in Art. 46 Abs. 1 EGV ausdrücklich benannten Gesundheitsschutzes. Dabei handelt es sich um einen legitimen Zweck.

(2) Geeignetheit

Das Mittel müsste zudem geeignet sein, d.h. es muss in irgendeiner Weise zur Förderung des genannten Zwecks beitragen.

Die Zulassung von Kapitalgesellschaften kann zu einer Kommerzialisierung im Sinne eines übersteigerten Gewinnstrebens bis hin zu betrügerischem Vorgehen sowie einer Steigerung des Marktanteils bis hin zu einer Konzernierung im Sinne eines „Gesundheitskonzerns“ aus Arzneimittelherstellern, Apothekern und Ärzten führen. Eine solche Entwicklung könnte sich negativ auf die Qualität von gesundheitlicher Versorgung und Beratung der Bevölkerung auswirken. Das gilt erst recht, wenn man bedenkt, dass die Gesellschaft selbst eine Approbation nicht besitzen kann und daher die Gefahr besteht, dass Apotheken durch wenig qualifiziertes Personal geführt werden. Das Verbot des Betriebs von Apotheken in Gestalt einer Kapitalgesellschaft ist geeignet, diesen Gefahren zu begegnen. Damit ist das Mittel geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Fraglich ist aber, ob die Regelung auch erforderlich ist. Dann dürfte kein milderer aber gleich effektives Mittel zur Erreichung des Zwecks existieren. Die Regelung soll zum einen der Gefahr einer vollständigen Kommerzialisierung vorbeugen und zum anderen die öffentliche Gesundheit schützen.

Der Möglichkeit einer vollständigen Kapitalisierung mit den Gefahren des unlauteren bis betrügerischen Wettbewerbs und der Bildung übermächtiger Konzerne kann bereits durch eine verstärkte Kontrolle juristischer Personen als milderem Mittel entgegengetreten werden.

Der Gefahr unfachmännischer Beratung und den daraus möglicherweise folgenden schädlichen Konsequenzen für die Gesundheit der Patienten kann durch das Erfordernis begegnet werden, dass in jeder Apotheke als Arbeitnehmer oder Gesellschafter ein approbierter Apotheker anwesend sein muss. Diese Maßnahme ist genauso effektiv. Sie setzt aber an dem Punkt an, an dem Gesundheitsgefahren entstehen können, nämlich dort, wo die Arzneimittel abgegeben werden und die Beratung erfolgt, nicht aber schon – vorbeugend – bei der Regulierung der Eigentumsform der Kapitalgesellschaft. Flankiert werden könnte diese Maßnahme durch die Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung und Bestimmungen, die eine

Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben. Es existiert demnach ein weniger einschneidendes, aber ebenso effektives Mittel.

Damit kann die Regelung in §§ 7, 8 ApoG nicht mehr als erforderlich betrachtet werden.

Anmerkung: Hier war ebenfalls die Gegenauffassung vertretbar, wonach die Maßnahme erforderlich war. In diesem Fall hätte in einem nächsten Schritt die Angemessenheit geprüft werden müssen, wobei wiederum beide Auffassungen mit einer entsprechenden Begründung vertretbar waren.

3. Zwischenergebnis

§§ 7, 8 ApoG sind nicht verhältnismäßig; der Eingriff ist also nicht gerechtfertigt. §§ 7, 8 ApoG verstoßen damit gegen Art. 43, 48 EGV und müssen unangewendet bleiben.

IV. Ergebnis

A hat daher einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis aus § 2 Abs. 1 ApoG i.V.m. Art. 43, 48 EGV.

Aufgabe 2:

Die Kommission könnte möglicherweise ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV anstrengen **15 Punkte**

I. Zuständigkeit

Für Entscheidungen in einem Vertragsverletzungsverfahren ist gemäß Art. 226 Abs. 2 EGV ausschließlich der EuGH zuständig, da es an einer Zuweisung an das Gericht erster Instanz gemäß Art. 225 EGV fehlt.

II. Beteiligtenfähigkeit

Gemäß Art. 226 Abs. 2 EGV kann das Verfahren von der Kommission eingeleitet werden; sie ist somit aktiv beteiligtenfähig.

Das Verfahren kann sich nur gegen Mitgliedstaaten richten, so dass diese passiv beteiligtenfähig sind. Hier ist Deutschland als Mitgliedstaat beteiligtenfähig.

III. Ordnungsgemäßes Vorverfahren

Dem Vertragsverletzungsverfahren muss gemäß Art. 226 Abs. 1 EGV stets ein Vorverfahren vorhergehen, in dem der betroffene Mitgliedstaat die Möglichkeit der

Stellungnahme erhält. Dieses Vorverfahren wurde hier laut Sachverhalt ordnungsgemäß durchgeführt.

IV. Klagegegenstand

Als Klagegegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens kommen Behauptungen der Kommission in Betracht, ein Mitgliedstaat habe durch sein oder ein ihm zurechenbares Verhalten gegen eine Verpflichtung aus dem EG-Vertrag verstoßen. Hier wird ein Verstoß gegen die Freiheit der Niederlassung gemäß Art. 43 und Art. 48 EGV, d.h. gegen das primäre Gemeinschaftsrecht, geltend gemacht. Damit liegt ein tauglicher Klagegegenstand vor.

V. Klageberechtigung

Die Klage gegen einen Mitgliedstaat ist gemäß Art. 226 Abs. 1 EGV nur dann zulässig, wenn die Kommission von einer Vertragsverletzung des Mitgliedstaates überzeugt ist, bloße Zweifel genügen hingegen nicht. Hier zweifelt die Kommission nicht nur an der Konformität der Rechtsverordnung mit dem Gemeinschaftsrecht, sondern ist davon überzeugt, dass die Zulassungsbeschränkungen der §§ 7 und 8 ApoG für Kapitalgesellschaften nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu rechtfertigen seien und daher gegen die Freiheit der Niederlassung verstoßen. Die Klageberechtigung ist damit gegeben.

VI. Frist und Form

Eine Klagefrist muss bei einem Vertragsverletzungsverfahren nicht gewahrt werden. Bezüglich der Form ist Art. 21 EuGH-Satzung i.V.m. Art. 37 f. VerfO-EuGH zu beachten.

VII. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Für das Fehlen des allgemeinen Rechtsschutzbedürfnisses der Kommission liegen keine Anhaltspunkte vor.

VIII. Ergebnis

Das Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH ist zulässig.

Aufgabe 3:

5 Punkte

A hätte die Möglichkeit, unmittelbar beim EuG oder EuGH gegen die Versagung der Erlaubnis zu klagen, wenn ein entsprechendes Verfahren vor dem EuG oder EuGH zulässig wäre.

I. Vertragsverletzungsverfahren

In Betracht kommt ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH. Im Rahmen eines solchen Verfahrens sind jedoch allein die Kommission nach Art. 226 EGV oder ein Mitgliedstaat nach Art. 227 Abs. 1 EGV klageberechtigt. Dem einzelnen Bürger kommt dagegen keine Klageberechtigung zu. Ein solches Verfahren ist vorliegend daher nicht zulässig.

II. Nichtigkeitsklage

Eine Nichtigkeitsklage vor dem EuG gemäß Art. 230 Abs. 1, Abs. 4 EGV kommt nicht in Betracht, da ein Verwaltungsakt einer nationalen Behörde kein geeigneter Klagegegenstand im Rahmen einer solchen Klage ist. Allein Rechtsakte von Organen der EG können mit einer solchen Klage angegriffen werden.

III. Ergebnis

A hat keine Möglichkeit, unmittelbar beim EuG zu klagen.